

# **ORDNUNG**

## **über das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 29. Juni 2009**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308) in Verbindung mit § 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. Juni 2009 hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Zulassungsordnung regelt das Zulassungsverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern zum Masterstudiengang Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristinnen und Juristen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (Master of Laws LL. M.).

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang i. S. v. § 1 setzt voraus:

1. Den Nachweis eines rechtswissenschaftlichen Bachelorabschlusses mit 240 Credits oder einem dem rechtswissenschaftlichen Abschluss Erste Prüfung vergleichbaren Abschluss oder die die im Rahmen eines Partnerschaftsabkommens festgelegten Bedingungen erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Feststellung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze übersteigt, erfolgt die Auswahl nach den folgenden Kriterien:

- a) die von den Bewerberinnen oder den Bewerbern im Rahmen ihrer universitären Ausbildung erbrachten Prüfungsleistungen,
- b) die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung gesammelten praktischen Erfahrungen,
- c) Auslandsaufenthalte zu Arbeits- oder Studienzwecken, insbesondere im deutschsprachigen Raum,
- d) nachgewiesene soziale und sonstige Qualifikationen.

### **§ 3 Antrag auf Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist spätestens bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beim Prüfungsausschuss einzureichen. Über die Ausnahmegenehmigung für verspätete oder nach Ende der Bewerbungsfrist unvollständige Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf auf Deutsch,
2. ein Nachweis über den Studienabschluss nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 dieser Zulassungsordnung (in beglaubigter Kopie auf Deutsch),
3. Zeugnis und/oder Transcript der Noten (in beglaubigter Kopie auf Deutsch),
4. eine schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) für die Wahl des Studiengangs auf Deutsch,
5. für den Nachweis über die weiteren Zulassungsvoraussetzungen geeignete Unterlagen in beglaubigter Kopie auf Deutsch.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt schriftlich auf der Grundlage der in den §§ 2 und 3 näher bezeichneten Nachweise und Unterlagen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bewerberinnen und Bewerber werden über diese Entscheidung bis spätestens zwei Wochen nach Bewerbungsschluss schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Annahme des Studienplatzes muss innerhalb eines Monats erfolgen.

(2) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Masterstudiengang. Die Einschreibung gemäß der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils gültigen Fassung hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens entscheidet der Prüfungsausschuss

## **§ 5 Ausschluss der Zurückstellung**

Die Zulassung zum Studiengang gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 30. April 2009 und des Beschlusses des Rektorats vom 4. Mai 2009.

Köln, den 29. Juni 2009

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Weigend